

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Fzzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und
Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3a - neu - (HStatG)

Nach Artikel 3 ist folgender neuer Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a**Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Das Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 3

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

"1. für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:".

bb) In Nummer 1 Nr. 2 wird das Wort "semesterweise" durch die Worte "jeweils im Wintersemester" ersetzt.

3. b) Absatz 4 wird gestrichen.'

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 1

Begründung:

zu Artikel 3a Nr. 1 und 2 Buchstabe b:

Die sogenannte "Abiturientenbefragung" ist verzichtbar. Die bisher bei dieser Meinungsumfrage ermittelten Ergebnisse liefern kein brauchbares und verlässliches Bild über das Studieverhalten einer Teilmenge der Hochschulzugangsberechtigten. Alle bisher gemessenen Zahlen zeigen, daß die Wunschvorstellungen der Abiturienten nicht mit ihrem tatsächlichen Verhalten in Einklang stehen. Es wäre besser, diesen Bereich in Form von Initiativbefragungen zu untersuchen. Mit dem ersatzlosen Wegfall einer in sich geschlossenen Erhebung werden die Kosten für die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung gespart. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Umsetzung der FKP-Sparvorgaben geleistet.

zu Artikel 3a Nr. 2 Buchstabe a:

Es ist angezeigt, auch Einschränkungen bei der Hochschulstatistik vorzunehmen. Die semesterweise Erhebung aller Studenten einschließlich der Gasthörer ist nicht erforderlich und kann daher auf das Wintersemester beschränkt werden. Studienanfänger des 1. Hochschul- und Fachsemesters, Exmatrikulierte und Prüfungsteilnehmer müssen jedoch weiterhin semesterweise, also auch im Sommersemester, erfaßt werden, da diese Angaben für die Hochschulpolitik von besonderer Bedeutung sind.

Zu Artikel 3b - neu - (AgrStatG)

Nach dem neuen Artikel 3a ist folgender neuer Artikel 3b einzufügen:

'Artikel 3b

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

4. 1. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

"Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt;"
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt;"
5. 2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe "§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

Begründungzu Artikel 3b Nr. 1

Die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft soll aufgrund zwingend erforderlicher Einsparungsmaßnahmen im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms von einjährlichen auf zweijährlichen Turnus umgestellt und 1993 beginnen. Damit wird sie nur noch im Jahr der Agrarberichterstattung durchgeführt. In den Jahren ohne Erhebung wird die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft geschätzt.

Das Interesse an Informationen über die strukturelle Entwicklung in den neuen Ländern erfordert es, daß in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auch 1994 durchgeführt wird.

zu Artikel 3b Nr. 2:

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei Verhandlungen über neue EG-Statistiken in Brüssel dafür einzusetzen, daß im Agrarbereich keine kostenrelevanten Maßnahmen auf EG-Ebene neu verabschiedet werden und gleichzeitig eine Überprüfung der EG-Agrarstatistiken mit dem Ziel ihrer Reduzierung in die Wege geleitet wird.

Begründung:

Nach den Beschlüssen über das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) haben Bund und Länder zusammen 156 Mio. DM in den Jahren 1993 bis 1996 einzusparen. Dieses Einsparungsvolumen wird nach dem derzeitigen Sachstand nicht erreicht. Eine Umsetzung der Einsparungsvorgaben kann nur dann gelingen, wenn einzelne Statistiken einer Aufgabenkritik unterzogen werden. Hier bieten sich insbesondere die auf zwingendem EG-Recht basierenden Statistiken im Agrarbereich an, da insoweit eine umfassende und nahezu lückenlose statistische Aufbereitung stattfindet. Deren Notwendigkeit wird auch in der Öffentlichkeit angezweifelt. Während im Agrarbereich statistische Informationen über sehr viele Details vorliegen, fehlt es z.B. für den Dienstleistungssektor an wichtigen statistischen Erkenntnissen. In den alten Ländern werden über 60 % der Bruttowertschöpfung in Sektoren außerhalb des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft erbracht.

Es bestehen hier große Lücken, die beispielsweise durch eine Dienstleistungsstatistik dringend gefüllt werden müßten. Der Bereich der Landwirtschaft bindet ein Fünftel der statistischen Kapazitäten, wobei der Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt z.B. in Hessen nur 3 % beträgt. Im Interesse einer ausgewogenen zukunftsorientierten Struktur des gesamten Statistikbereichs, die auch den gewichteten Beiträgen zum Bruttosozialprodukt entspricht, erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Einsparungszwänge die Reduzierung von Statistiken im Agrarbereich dringend geboten.

B.

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.